

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 55 (1958)

Heft: (11-12)

Rubrik: D. Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

steht oder wenn ein vorübergehender Aufenthalt nach § 110 ANG gegeben ist. Dieser Grundsatz des Wechsels nach 30 Tagen dient eben gerade dazu, einen gerechten Lastenausgleich unter den bernischen Gemeinden herbeizuführen. Will man da von gewissen Härten reden, die sich ergeben können, so steht es bei den Schutzbefohlenen gleich wie bei andern Personen, welche die Gemeinden einschreiben müssen, obwohl mit ihrer Verarmung in absehbarer Zeit zu rechnen ist. Zu denken ist beispielsweise an Liederliche, Arbeitsunfähige, ferner an Kranke mit wohl noch bescheidenen, aber voraussichtlich bald einmal aufgezehrten Mitteln usw.

Zur Begründung des Rekurses wird noch vorgebracht, die bisherige Praxis sei geeignet, einer mißbräuchlichen Ausstellung des Wohnsitzscheines Vorschub zu leisten. Dadurch werde das Vertrauen, das man einem Wohnsitzschein sollte entgegenbringen können, erschüttert. Demgegenüber ist vorab zu erwidern, daß wegen solcher praktischer Schwierigkeiten in der Rechtsanwendung eine einmal als richtig erkannte Gesetzesauslegung nicht aufgegeben werden darf. Abgesehen davon ist bei der Ausstellung von Wohnsitzscheinen für Schutzbefohlene die Gefahr eines Mißbrauches nicht größer als bei andern Personen. Denn hier wie dort liegt der Grundsatz über die bloß deklarative und nicht rechtsbegründende Wirkung des Wohnsitzscheines nicht ausnahmslos, sondern nur mit gewissen Vorbehalten. Auf den von ihr abgegebenen Wohnsitzschein kann die Gemeinde nämlich nur zurückkommen, wenn sie sich bei dessen Ausstellung in einem Irrtum befunden hat und durch die unbegründete Abgabe des Papiers keiner andern Gemeinde ein wohnsitzrechtlicher Nachteil zugefügt worden ist (siehe Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen Bd. 50 Nr. 95 und dort angeführte Entscheide). Nach dieser Praxis nützt es einer Gemeinde also nichts, für einen der Schutzaufsicht Unterstehenden einen Wohnsitzschein abzugeben, in der Absicht, später dann doch Einschreibung zu verlangen. Denn wenn sie das Papier mit diesem Vorhaben ausstellte, befand sie sich eben nicht im Irrtum, so daß die Berufung auf die bloß deklarative Wirkung des Wohnsitzscheines außer Betracht fällt. Erfolgte aber die Abgabe in guten Treuen und wird durch ein nachträgliches Einschreibungsbegehren keine Gemeinde geschädigt, so besteht auf Seite der mit einem Einschreibungsbegehren belangten Gemeinde auch kein schutzwürdiges Interesse, die Einschreibung wegen der irrtümlichen Ausstellung des Wohnsitzscheines zu verweigern.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 6. August 1956.)

D. Verschiedenes

Bundeshilfe für kriegsgeschädigte Auslandschweizer. *Ist ein Existenzverlust wenigstens teilweise auf Folgen des Krieges von 1939 bis 1945 zurückzuführen, so kann gestützt auf den BB vom 13. Juni 1957 eine laufende Rente aus Bundesmitteln gewährt werden.*

Die Gesuchstellerin lebte mit ihrem Ehemann, einem weißrussischen Flüchtling, in H. in der Mandschurei, wo dieser eine Stelle bei der städtischen Verwaltung besaß, die ihnen eine bescheidene aber gesicherte Existenz ermöglichte. Mit dem Einmarsch der Russen gegen Kriegsende verlor der Ehemann als russischer Flüchtling diese Stelle, und die Eheleute gerieten in Not. Der Ehemann verstarb 1952 und die Gesuchstellerin kehrte in die Schweiz zurück. Ihr heutiges Einkommen besteht in der Übergangsrente zur AHV von Fr. 70.— im Monat und seit 1. Januar 1958 in einer provisorischen Rente auf Grund des Bundesbeschlusses vom 13. Juni 1957 im Betrage von Fr. 150.—.